

Sitzungsvorlage

Datum: 29.09.2010

Drucksache Nr.: **10/0321**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	23.11.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.12.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin in der als Anlage vorgelegten Form.“

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die in § 4 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin geregelte Berechnung des Kostenersatzes abzuändern.

Hiernach ist für jede angefangene Stunde der volle Kostenersatztarif zu entrichten.

Das OVG Münster hat bei dieser Regelung eine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz angenommen, da bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich erkennbare Gründe gleichbehandelt werden.

So könne beispielsweise von einem Kostenschuldner für einen Einsatz mit 61 Minuten Dauer ebenso viel verlangt werden, wie bei einem Einsatz von 119 Minuten.

Die Regelung, dass die erste Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand mit einer vollen Stunde berechnet wird, wurde hingegen nicht beanstandet.

Die o. a. aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster hat die Verwaltung veranlasst, den § 4 Abs. 3 der städtischen Satzung wie folgt zu ändern:

„Für die erste angefangene Einsatzstunde ist der volle Kostenersatztarif für eine Stunde zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist jeweils ein Viertel des Kostenersatztarifs für eine Stunde zu entrichten.“

Die o. a. inhaltliche Änderung erfolgt durch eine Änderungssatzung, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.